



EINLADUNG

Problem Ransomware-Zahlungen - Änderungsbedarf an § 129 StGB?



**Mittwoch, 4. Mai 2022, 10:00 - 11:30 Uhr,
Dreischeibenhaus 1, Düsseldorf**

Die hybride Veranstaltung behandelt im Rahmen einer Podiumsdiskussion die Frage, ob vor dem Hintergrund stetig steigender Ransomware-Angriffe ein Änderungsbedarf an der bestehenden Strafnorm des § 129 StGB besteht.

Die Anzahl der in Deutschland erfassten Cyberangriffe nimmt seit Jahren konstant zu. Eine der größten Bedrohungen für Wirtschaftsunternehmen und öffentliche Einrichtungen stellt dabei der Einsatz von Ransomware durch Cyberkriminelle dar. Dabei handelt es sich um eine gezielte Verschlüsselung der Systeme von Unternehmen, um deren Betrieb beträchtlich einzuschränken oder gar stillzulegen. Für die Freischaltung der Systeme fordern die Täter regelmäßig die Zahlung eines Lösegeldes. Kommt es zu einem Ransomware-Fall, so kann dies existenzbedrohende Folgen für ein Unternehmen haben. Die Geschäftsleitung entscheidet sich daher nicht selten für die Zahlung des Lösegeldes.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob sich die Geschäftsleitung aufgrund der Lösegeldzahlung wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 StGB strafbar machen kann. Denn eine kriminelle Vereinigung unterstützt auf strafbewehrte Weise, wer ihren Fortbestand oder die Verwirklichung ihrer Ziele fördert, ohne selbst Mitglied der Organisation zu sein. In Anbetracht der aktuellen (umstrittenen) Rechtslage unterliegt die Frage einer möglichen Strafbarkeit der Unternehmensverantwortlichen im Falle solcher Lösegeldzahlungen einer Einzelfallprüfung. Da die (Unterstützungs-)Handlung in Form der Lösegeldzahlung jedoch primär der Gefahrenabwehr dient, erscheint es problematisch, die für die Opfer der Ransomware-Angriffe handelnden Personen der Strafverfolgung auszusetzen.

Bei dieser Veranstaltung gilt die 3G-Regelung. Wir bitten darum, den entsprechenden Nachweis beim Eintreffen an der Rezeption vorzuzeigen. Es gilt zudem Maskenpflicht. Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO wird ausgestellt.

Einführung in die Thematik



Peter Biesenbach

Justizminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Moderation



**Staatsanwältin
Alexandra Scholzen**

Zentral- und Ansprechstelle
Cybercrime
Nordrhein-Westfalen
- ZAC NRW



**Rechtsanwalt
Dr. Alexander Paradissis**

Mitglied des Vorstands und
Sprecher der Wirtschaftsstraf-
rechtlichen Vereinigung e. V.

Panel



**Dr. Dominik
Brodowski**

Juniorprofessor für
Strafrecht und Strafver-
fahrensrecht an der Uni-
versität des Saarlandes



**Leitender OStA
Markus Hartmann**

Leiter Zentral- und
Ansprechstelle
Cybercrime Nordrhein-
Westfalen



Dr. David Schmid

Counsel bei Allen &
Overy LLP mit Tätigkeits-
schwerpunkt im Bereich
interner Untersuchungen



Bernhard Stehfest

Leiter Wirtschaftspolitik
der Stiftung Familien-
unternehmen und Politik

Ort

**Allen & Overy
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf**

Eine Teilnahme an der Veranstaltung
kann sowohl in Präsenz als auch
virtuell durch eine Live-Stream-
Übertragung erfolgen. Den Link dazu
erhalten Sie vor der Veranstaltung in
einer separaten E-Mail.

Timing

**Mittwoch, 4. Mai 2022
10:00 - 11:30 Uhr**

Fragen

**Bei Fragen zur Veranstaltung
melden Sie sich gerne bei
Elsa Senn unter 069 2648 5487
oder per [E-Mail](#).**

Zur Präsenzteilnahme

Zur Online-Anmeldung